

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/6a-I-10-1972

Wien, am 25. April 1972

Betrifft: Gesetzentwurf über die
Förderung von Hausstandsgründungen
(NÖ.Hausstandsgründungsgesetz 1972).



Hoher Landtag:

Das Gesetz vom 8.5.1969, Landesgesetzblatt Nr.184, über die Förderung von Hausstandsgründungen hatte zum Ziel, jungen Eheleuten, die meist neben den Anschaffungskosten für eine Wohnung auch noch für die Kosten der Errichtung eines eigenen Hausstandes aufzukommen haben, eine wesentliche finanzielle Hilfe zu leisten und somit die Hausstandsgründung zu erleichtern.

In der Vollzugspraxis dieses Gesetzes zeigte sich bald, daß die für diesen Zweck bereitgestellten Budgetmittel größtenteils der vorgesehenen Widmung nicht zugeführt werden konnten.

Dies führte zum Gesetz vom 17.Juni 1971, Landesgesetzblatt Nr.182, mit dem das Gesetz über die Förderung von Hausstandsgründungen durch Betragserhöhungen und Fristverlängerungen attraktiver gestaltet wurde.

Da aber auch diese Verbesserungen sich durch verschiedene Umstände nicht in dem erwarteten Ausmaß auswirkten, wurde am 2.12.1971 mit zum Beschluß erhobenen Resolutionsantrag des Abgeordneten Kaiser die Landesregierung aufgefordert, insbesondere die Einkommensgrenze zu erhöhen sowie auch sonstige Förderungsvoraussetzungen zweckmäßiger zu gestalten.

Vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit und der vorzunehmenden Rechtsbereinigung erscheint es nunmehr zweckmäßig, an Stelle der Vornahme einer weiteren Gesetzesänderung ein neues NÖ.Hausstandsgründungsgesetz 1972 zu schaffen.

Ähnlich wie bei der Landeswohnbauförderung handelt es sich auch bei der gegenständlichen Materie um eine solche der Privatwirtschaftsverwaltung, so daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu ihrer Regelung nicht aus den Kompetenzartikeln der Verfassung abzuleiten ist, sondern wie mehr auf Art.17 B-VG beruht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nunmehr durch Erweiterung der zu fördernden Maßnahmen, durch neuerliche Anhebung der Einkommensgrenze sowie durch eine Vereinfachung des Verfahrens die beabsichtigte Verbesserung und somit auch eine bessere Ausschöpfung der für die Förderung von Hausstandsgründungen vorgesehenen Budgetmittel bewirken bzw. ermöglichen.

Im besonderen wird zu den vorgenommenen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage bemerkt:

- 1) Im § 1 wird der Förderungsumfang von: "Zur Anschaffung des notwendigen Hausrates aus Anlaß der Hausstandsgründung" allgemein auf eine Förderung "zur Erleichterung der Hausstandsgründung" erweitert. Künftig sollen daher auch Aufwendungen für eine normale Wohnausstattung gefördert werden.
- 2) Im § 3 wurden die Förderungsvoraussetzungen in den Ziffern 1 und 2 vereinfacht. In der Ziffer 5 wurde die Einkommenshöhe von S 80.000,-- auf S 120.000,-- und die zusätzliche Einkommensgrenze für jedes Kind von S 5.000,-- auf S 10.000,-- erhöht. Ziffer 6 wurde gänzlich eliminiert.
- 3) Im § 5 wurde der Absatz 1 insofern abgeändert, als außer der Eliminierung der bisherigen Ziffer 3 (Verwendungsnachweise) nur mehr die Voraussetzung der Ziffer 2 (Kreditaufnahme) nachzuweisen ist. Die übrigen Voraussetzungen sollen durch Erklärungen glaubhaft gemacht werden. Aus der bisherigen Ziffer 2 wurde Absatz 2, so daß der bisherige Absatz 2 nunmehr Absatz 3 ist.

Zur Kostenbeurteilung wird bemerkt, daß hinsichtlich des Personalaufwandes keine Erhöhung erforderlich sein wird. Das anzunehmende Mehrerfordernis des Sachaufwandes dürfte mit den für die Förderung von Hausstandsgründungen zur Verfügung stehenden Budgetmitteln gedeckt werden können.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Gesetzentwurf über die Förderung von Hausstandsgründungen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

